



EIDGENÖSSISCHE SCHIEDSKOMMISSION FÜR DIE VERWERTUNG VON URHEBERRECHTEN
COMMISSION ARBITRALE FÉDÉRALE EN MATIÈRE DE PERCEPTION DE DROITS D'AUTEUR
COMMISSIONE ARBITRALE FEDERALE PER LA RISCOSSIONE DEI DIRITTI D'AUTORE

Beschluss vom 19. Mai 1995
betreffend den Gemeinsamen Tarif 7a
(Schulische Nutzung)

Besetzung:

Präsidentin:

- Verena Bräm-Burckhardt, Kilchberg

Neutrale Beisitzer:

- Martin Baumann, St. Gallen
- Pierre-Christian Weber, Genève

Vertreter der Urheber:

- Magda Streuli-Youssef, Zürich

Vertreter der Werknutzer:

- Claudia Bolla-Vincenz, Bern

Sekretär:

- A. Stebler, Bern

In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:

1. Mit Eingabe vom 20. Mai 1994 haben die fünf Verwertungsgesellschaften PRO LITTERIS, SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS, SUISA, SUISSIMAGE und SWISSPERFORM der Schiedskommission Antrag auf Genehmigung ihres gemeinsamen Tarifs 7a (Schulische Nutzung) in der Fassung vom 11. März 1994 gestellt.

Dieser Tarif stützt sich auf den in Artikel 20 Absatz 2 Urheberrechtsgesetz (URG) enthaltenen Vergütungsanspruch für die schulische Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke, soweit diese Verwendung nach Artikel 19 URG gestattet ist. Nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b ist grundsätzlich jede Werkverwendung durch eine Lehrperson für den Unterricht in der Klasse zulässig, wobei allerdings in den Absätzen 3 und 4 gewisse Ausnahmen vorgesehen sind. Dies betrifft insbesondere die vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigung im Handel erhältlicher Werke (Abs. 3 Bst. a), die Vervielfältigung von Werken der bildenden Kunst (Bst. b), die Vervielfältigung von graphischen Aufzeichnungen von Werken der Musik (Bst. c), die Aufnahme von Vorträgen, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger (Bst. d) sowie die Computerprogramme (Abs. 4). Die für die nach Artikel 19 zulässige Nutzung geschuldete Vergütung kann nur von den zugelassenen Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden (Art. 20 Abs. 4).

Aber auch für das im Schulunterricht oder anlässlich klassenübergreifender Veranstaltungen erfolgte Vortragen, Aufführen oder Vorführen von Werken und Darbietungen der nichttheatralischen Musik sowie für die Verwendung von im Handel erhältlichen Ton- oder Tonbildträgern ist eine Vergütung geschuldet.

Da es sich um einen gemeinsamen Tarif aller zugelassenen Verwertungsgesellschaften handelt, deckt der Tarif 7a alle Werkrepertoires sowie auch die mittels verwandten Schutzrechte geschützten Leistungen ab. Als gemeinsame Zahlstelle der Verwertungsgesellschaften bezeichnet der Tarif die SUISSIMAGE.

Als Nutzer gelten laut dem Tarif 7a alle Angehörigen von Schulen, die Vervielfältigungen von geschützten Werken, Darbietungen und Sendungen für den schulischen Unterricht in der eigenen Klasse herstellen oder entsprechende Vorführungen vornehmen. Für die öffentlichen Schulen werden grundsätzlich je nach Schultyp die Gemeinden, Kantone und der Bund als vergütungspflichtig bezeichnet. Für durch Private geführte Schulen gelten diese selbst beziehungsweise ihre Verbände als vergütungspflichtig.

Die jährlich geschuldete Vergütung für Urheberrechte und verwandte

Schutzrechte wird auf die einzelnen Schüler und Schülerinnen sowie auf drei Schulstufen aufgeteilt. In der Tarif-Fassung vom 11. März 1994 wurde beantragt, diese Entschädigung sowohl für die öffentlichen wie auch für die privaten Schulen auf Fr. 1.12 für die obligatorischen Schulen (ohne Kindergarten), auf Fr. 1.42 für die Sekundarstufe II sowie auf Fr. -.94 für die Tertiärstufe festzusetzen. Diese Berechnungen stützten sich auf Angaben des Bundesamtes für Statistik aus dem Jahr 1993 (Bildungsindikatoren Schweiz, BFS 1988) sowie zwei Studien des GfS-Forschungsinstituts in Zürich vom 15. Juni 1987 (betreffend Volksschulen) und vom 8. März 1988 (betreffend Sekundarstufe II). Bei der Berechnung der Entschädigung wurde von dem mit der Nutzung verbundenen Aufwand ausgegangen, da regelmässig kein Ertrag mit der schulischen Nutzung geschützter Werke und Leistungen verbunden ist. Vorgesehen ist eine Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember 1998, wobei sämtliche Nutzungen vom 1. Juli 1993 bis zum 31. Dezember 1998 durch diesen Tarif abgedeckt sein sollen.

2. In ihrem Antrag haben die Verwertungsgesellschaften über die mit den Nutzerorganisationen gemäss Artikel 46 Absatz 2 URG geführten Tarifverhandlungen Bericht erstattet. Daraus geht hervor, dass sie mit den drei Regionalsekretariaten der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK-Ost, NW-EDK und IEDK), dem Dachverband der Urheberrechts- und Nachbarrechtsnutzer (DUN), dem Schweizerischen Städteverband, dem Schweizerischen Gemeindeverband, der Schweizerischen Hochschulkonferenz und der Schweizerischen Direktorenkonferenz der Berufs- und Fachschulen verhandelt haben. Das welsche Regionalsekretariat der EDK (CDIP SR/TI), der Schweizer Schulrat und der Verband Schweizerischer Privatschulen (VSP) wurden ebenfalls zu den Verhandlungen eingeladen und laufend informiert, nahmen aber nicht aktiv daran teil. Nach fünf Verhandlungsrunden, die sich von Juni 1993 bis März 1994 hinzogen, konnten sich die Verhandlungspartner auf ein Verhandlungsergebnis einigen (Tarif 7a in der Fassung vom 11. März 1994), welchem auch der Vorstand der EDK mit schriftlicher Bestätigung vom 20. Mai 1994 zustimmte.
3. Mit Präsidialverfügung vom 30. Mai 1994 wurde gestützt auf Artikel 10 Urheberrechtsverordnung (URV) die Spruchkammer zur Behandlung des Genehmigungsantrags betreffend den GT 7a eingesetzt. Gleichzeitig wurde sämtlichen Verhandlungspartnern Frist bis zum 4. Juli 1994 angesetzt, um eine schriftliche Vernehmlassung zum Genehmigungsantrag einzureichen. In dieser Vernehmlassung erklärte sich zwar die EDK ausdrücklich mit dem Tarif 7a einverstanden, brachte aber einen Vorbehalt bezüglich der Regelung der Vergangenheit sowie des Inkassorabattes an. Der Verband Schweizerischer Privatschulen verlangte dagegen eine Fristverlängerung zur Vernehmlassung bis 31. Dezember 1994 oder eventualiter eine Einschränkung des GT 7a auf das staatliche Bildungswesen. Diese Anträge wurden

vom VSP im wesentlichen damit begründet, dass er bis anhin gar keine Gelegenheit gehabt habe, sich fundiert mit dieser anspruchsvollen Materie auseinanderzusetzen. Mit Verfügung vom 4. Juli 1994 wurde das Gesuch um Verlängerung der Vernehmlassungsfrist des VSP abgewiesen und die SUISSIMAGE ersucht, bis zum 15. Juli 1994 zu den Ausführungen des VSP betreffend den Verlauf der Verhandlungen Stellung zu nehmen. In ihrer Antwort beantragte die SUISSIMAGE, davon abzusehen die Akten zwecks Wiederaufnahme der Verhandlungen zurückzuweisen. Zur Begründung wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass der VSP mehrmals zur Teilnahme an den Verhandlungen eingeladen und auch regelmässig über den Verlauf der Verhandlungsrunden informiert worden sei. Mit Verfügung vom 19. Juli 1994 entschied die ESchK, die Akten nicht an die SUISSIMAGE zurückzuweisen und das Tarifgenehmigungsverfahren fortzusetzen. Dem VSP wurde allerdings eine neue Frist bis zum 29. August 1994 angesetzt, um sich noch materiell zur Tarifvorlage zu äussern. In seiner fristgemäss eingereichten Stellungnahme wies der VSP erneut darauf hin, dass er nicht zu allen Verhandlungsrunden eingeladen und dass ihm auch der ausgehandelte Tarif nie zu einer abschliessenden Stellungnahme zugestellt worden sei. Materiell wurde darauf hingewiesen, dass die Berechnungsgrundlagen und die Herleitung des Tarifansatzes für das Privatschulwesen nicht bzw. nur teilweise anwendbar seien. Es wurde geltend gemacht, dass die Herleitung des Tarifansatzes die Besonderheiten der Privatschulen nicht berücksichtige und einzig auf die Verhältnisse des öffentlichen Bildungswesens zugeschnitten sei.

Aufgrund dieses Schriftenwechsels setzte die ESchK einen Termin für die Behandlung des GT 7a an. Anlässlich der Sitzung vom 30. November 1994 erhielten sowohl der VSP wie auch der Vertreter der SUISSIMAGE Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme. Dabei wurden von der SUISSIMAGE gewisse Änderungen am Tarif beantragt. So konnte man sich einerseits in der Zwischenzeit mit der EDK über den Inkassorabatt, die Rechnungsstellung und darüber einigen, dass keine Umlegung der für die Vergangenheit geschuldeten Beträge auf den zukünftigen Tarif stattfinden soll. Andererseits konnte auch mit dem VSP eine Einigung erzielt werden, indem den Privatschulen um 50 Prozent tiefere Tarifansätze eingeräumt wurden. Dies wurde damit begründet, dass die Privatschulen gestützt auf einige Kantonsrechnungen hätten belegen können, dass die Betriebskosten pro Schüler bei öffentlichen Schulen deutlich höher seien als aufgrund der Zahlen des Bundesamtes für Statistik bis anhin angenommen wurde und damit, dass die Zahl der Lektionen pro Schüler bei Privatschulen auf Sekundarstufe II und Tertiärstufe um mindestens einen Drittel geringer seien. Dies wurde in der neuen Tarifvorlage vom 30. November 1994 berücksichtigt, in dem die Tarife für die Privatschulen gegenüber den öffentlich-rechtlichen Schulen um 50 Prozent gesenkt wurden.

Die ESchK beschloss an ihrer Sitzung vom 30. November 1994, den neuen Tarif unter dem Vorbehalt zu genehmigen, dass ihm auch die an dieser Sitzung nicht anwesenden Nutzerverbände zustimmen. Den Verwertungsgesellschaften wurde eine Frist eingeräumt, die verlangten Zustimmungser-

klärungen einzuholen. In der Folge akzeptierte die EDK die den Privatschulen eingeräumte Tarifiereduzierung nicht und zog mit Schreiben vom 11. Januar 1995 ihr früher abgegebenes Einverständnis zum Tarif 7a zurück. Gleichzeitig wurde eine Herabsetzung des Tarifs für die öffentlichen Schulen um 25 Prozent geltend gemacht.

4. Gestützt auf Artikel 15 Absatz 2^{bis} des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) verfügte die ESchK am 12. April 1995, dem Preisüberwacher Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Entschädigungsansätzen des GT 7a einzuräumen. In seiner Stellungnahme vom 11. Mai 1995 wies der Preisüberwacher darauf hin, dass die verschiedenen in der Berechnungsformel verwendeten Daten nicht auf repräsentativen empirischen Erhebungen, sondern auf Schätzungen und Annahmen basieren. Zum Teil seien die Daten auch veraltet beziehungsweise von fragwürdiger Qualität. Zum Berechnungsmodell selbst stellte er fest, dass bei der Berechnung des relevanten Prozentsatzes vom Maximalsatz von 10 Prozent für Urheberrechte und 3 Prozent für verwandte Schutzrechte ausgegangen worden sei. Dabei sei zumindest fraglich, ob die von den Verwertungsgesellschaften angeführten Gründe es rechtfertigen würden, bereits bei der erstmaligen Festlegung eines Tarifs den Maximalprozentsatz voll auszuschöpfen. Als positiv bewertete er hingegen die Tatsache, dass die Vergütungen in absoluten Frankenbeträgen festgelegt sind und dass vom automatischen Teuerungsausgleich Abstand genommen wurde. Bezüglich der Tarifstruktur erschien ihm die vorgenommene Kategorienbildung in öffentliche Schulen und private Schulen und die damit verbundene Tarifiedifferenzierung nicht zwingend. Bei einer gesamthaften Würdigung kam er aber zum Schluss, dass sich die Tarifansätze der Verwertungsgesellschaften im Resultat vertreten lassen und nicht als missbräuchlich hoch im Sinne des Preisüberwachungsgesetzes bezeichnet werden können.
5. An der heutigen Verhandlung wurde sowohl den Verwertungsgesellschaften wie den anwesenden Vertretern der Nutzerorganisationen (EDK und VSP) nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Der Vertreter der Verwertungsgesellschaften äusserte sich insbesondere nochmals zum Berechnungsmodell, zu den Änderungen zur ursprünglich eingereichten Vorlage sowie zu den unterschiedlichen Tarifansätzen für öffentliche und private Schulen. Er wies darauf hin, dass der Tarif in sich logisch sein müsse; da die Kosten der Privatschulen tiefer seien als diejenigen der öffentlichen Schulen, führe dies auch zu einem geringeren Aufwand für den audiovisuellen Unterricht. Neuere Zahlen seien in diesem Bereich nicht verfügbar, da selbst das Bundesamt für Statistik ihre Statistiken auf Zahlenmaterial abstütze, das vor fünf Jahren erhoben worden sei. Zur Ausnützung der Höchstsätze machte er geltend, dass die Schulen nun schon seit Jahren urheberrechtlich geschützte Werke benutzen würden, ohne entsprechende Abgeltungen zu leisten. Er

stellte den Antrag, den Tarif 7a vom 30. November 1994 zu genehmigen.

Der Vertreter der EDK betonte, dass die EDK mit dem Berechnungsmodell einverstanden sei. Die verwendeten Zahlen stünden zwar auf einer schwachen Basis, müssten aber mangels einer besseren Grundlage akzeptiert werden. Allerdings lasse sich die Differenz von 50 Prozent zwischen den öffentlichen und privaten Schulen nicht vertreten. Zwar werde eine gewisse Differenzierung anerkannt; diese bewege sich aber etwa zwischen 20 und 25 Prozent. Zudem sei auch die Ausnützung der Maximalsätze zumindest fragwürdig.

Der Vertreter des VSP stellte den Antrag, den modifizierten Tarif vom 30. November 1994 zu genehmigen. Eventualiter seien die Akten zur Ergänzung der vorliegenden Daten an die SUISSIMAGE zurückzuweisen. In seiner Begründung wies er ausdrücklich darauf hin, dass die tiefer liegenden Kosten der Privatschulen öffentlich belegt seien und namentlich auch von den Erziehungsdirektionen der Kantone Bern, Genf und Zürich anerkannt würden. Dies führe zwangsläufig zu tieferen Entschädigungssätzen. Einer gewissen Anpassung dieser Sätze für die privaten Schulen im Rahmen von 25 bis 30 Prozent wollte er sich aber nicht verschliessen. Im übrigen seien die Privatschulen bei der Aufbereitung der Daten zur Mitwirkung bereit.

Anschliessend einigten sich die anwesenden Verhandlungspartner darauf, vom vorgelegten Tarif in der Weise abzuweichen, dass den privaten Schulen gegenüber den öffentlichen eine Tarifrückgang von 25 Prozent zugestanden wurde. Ausserdem war man sich auch einig, dass die für die Vergangenheit geschuldete Entschädigung für die privaten Schulen in gleicher Weise zu regeln sei wie für die öffentlichen (vgl. Ziff. 7.2 des Tarifs).

6. Der schliesslich zur Genehmigung vorgeschlagene Gemeinsame Tarif 7a (Schulische Nutzung) in der Fassung vom 19. Mai 1995 hat in den drei Amtssprachen somit den folgenden Wortlaut:

Gemeinsamer Tarif 7a

betreffend gewisser Nutzungen (Basisnutzung) geschützter Werke und Darbietungen auf Ton- und Tonbildträger im Rahmen des schulischen Unterrichts (Schulische Nutzung)

1. Gegenstand des Tarifs

Dieser Tarif regelt:

a) das Vervielfältigen

- von **Ausschnitten** von Werkexemplaren, Darbietungen und Sendungen, die **im Handel erhältlich** und durch Urheberrecht und/oder verwandte Schutzrechte geschützt sind (z.B. Spiel- und Dokumentarfilme)
- von **ganzen** Werkexemplaren, Darbietungen und Sendungen, welche **nicht im Handel erhältlich** und durch Urheberrecht und/oder verwandte Schutzrechte geschützt sind (z.B. Livesendungen, Nachrichten)

auf Ton- und/oder Tonbild-Träger **durch die Lehrperson** und ihre Schüler und Schülerinnen **für den Unterricht in ihrer eigenen Klasse** (Art. 19 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 20 Abs. 2 sowie Art. 19 Abs. 3 URG);

- ##### b) das im Schulunterricht oder anlässlich klassenübergreifender Veranstaltungen erfolgte **Vortragen, Aufführen** oder **Vorführen** von Werken und Darbietungen der **nichttheatralischen Musik**, die durch Urheberrecht und/oder verwandte Schutzrechte geschützt sind, wie beispielsweise Musikvorträge oder Schülerdiscos (Art. 10 Abs. 2 lit. c sowie Art. 33ff. URG).

Weitere Nutzungen, welche über diese Basisnutzung hinausgehen, sind in einem Gemeinsamen Tarif 7b geregelt.

2. Nutzer

2.1 Der Tarif gilt für die Angehörigen von Schulen, die Vervielfältigungen von geschützten Werken, Darbietungen und Sendungen für den schulischen Unterricht in der eigenen Klasse herstellen (Ziff. 1 a) oder die Vorführungen vornehmen (Ziff. 1 b).

2.2 Für alle von den Kantonen geführten und weiteren, von ihnen bezeichneten Schulen sind die Kantone vergütungspflichtig bzw. erwerben die Bewilligung. Für alle von den Gemeinden geführten und weiteren, von ihnen bezeichneten Schulen sind die Gemeinden vergütungspflichtig bzw. erwerben die Bewilligung, soweit dies nicht durch den Kanton übernommen wird.

- 2.3 Für die vom Bund geführten Eidgenössischen Technischen Hochschulen (Zürich und Lausanne) ist der Bund vergütungspflichtig bzw. erwirbt die Bewilligung.
- 2.4 Für durch Private geführte Schulen sind diese selbst oder ihre Verbände vergütungspflichtig bzw. erwerben die Bewilligung, soweit dies nicht durch den Kanton oder die Gemeinde übernommen wird (vgl. Ziff 2.2).

3. Verwertungsgesellschaften, gemeinsame Zahlstelle, Freistellung

- 3.1 Die *SUISSIMAGE* ist für diesen Tarif Vertreterin und gemeinsame Zahlstelle der Verwertungsgesellschaften

PRO LITTERIS
SOCIETE SUISSE DES AUTEURS (SSA)
SUISA
SUISSIMAGE
SWISSPERFORM

- 3.2 Mit der Bezahlung der Entschädigung stellen die Verwertungsgesellschaften die Nutzer sowie die von ihnen bezeichneten weiteren Schulträger und Schulen (vgl. Ziff. 2) von allen Ansprüchen frei, die von Urhebern und andern Berechtigten geschützter Werke, Darbietungen und Sendungen für Nutzungen gemäss diesem Tarif an sie gestellt werden.

4. Ausnahmen

- 4.1 Durch diesen Tarif nicht geregelt ist:

- die öffentliche Vorführung von audiovisuellen Werken bei klassenübergreifenden Vorführungen;
- das Aufzeichnen bzw. Vervielfältigen ganzer Werk-exemplare, Darbietungen und Sendungen, die geschützt und im Handel erhältlich sind;
- das Herstellen von Kopien geschützter Werke, Darbietungen und Sendungen durch irgendwelche Schulsehörer für das Einbringen in die schulinterne Mediothek eines Schul-hauses;
- das Herstellen von Kopien durch schulübergreifende regionale respektive kantonale Mediotheken, welche den Schulen Unterrichtsmittel zur Verfügung stellen;
- Verkauf, Vermietung und Ausleihen von Kopien an Dritte für die Verwendung ausserhalb des Schulunterrichtes

4.2 Ein gemeinsamer Tarif 7b (erweiterte Nutzung) regelt weitere, über diesen Tarif hinausgehende Nutzungen und zwar:

- das Vervielfältigen ganzer, im Handel erhältlicher Werkexemplare, Darbietungen und Sendungen sowie
- das Vervielfältigen für und das Einbringen von Kopien in schulinterne Mediotheken.

5. Entschädigung

5.1 Die jährliche Entschädigung für die Nutzungen gemäss Ziff. 1 des vorliegenden Tarifes (Basisnutzung) durch öffentliche Schulen (Ziff. 2.2 und 2.3) beträgt pro Schüler/Schülerin:

	<i>für Urheber- rechte</i>	<i>für verwandte Schutzrechte</i>	<i>Total</i>
- Obligatorische Schulen (ohne Kindergarten)	Fr. -.84	Fr. -.28	Fr. 1.12
- Sekundarstufe II	Fr. 1.06	Fr. -.36	Fr. 1.42
- Tertiärstufe	Fr. -.70	Fr. -.24	Fr. -.94

Die beim Kauf eines leeren Ton-/Tonbildträgers bezahlte Vergütung für Urheber- und Nachbarrechte ist in diesen Tarifansätzen mitberücksichtigt.

5.2 Massgeblich und verbindlich für die Berechnung sind die vom Bundesamt für Statistik ermittelten Zahlen der Schülerinnen und Schüler.

Es gelten:

- als Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schule jene der Primarstufe
der Sekundarstufe I
der Schule mit besonderem Lehrplan (z.B. Sonderschulen, Einführungsklassen, Klassen für Fremdsprachige)
- als Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II jene der Maturitätsschulen
der Diplommittelschulen
der Lehrerbildungsstätten
der Berufsausbildung inkl. Anlehre
der anderen allgemeinbildenden Schulen

- als Schülerinnen und Schüler der Tertiärstufe die Studierenden
der kantonalen Hochschulen bzw. Universitäten
der Eidgenössischen Technischen Hochschulen
der Höheren Fachschulen (höhere Berufsbildung).

5.3 Die jährliche Entschädigung für die Nutzungen gemäss Ziff. 1 des vorliegenden Tarifes (Basisnutzung) durch Privatschulen (Ziff. 2.4) beträgt pro Schüler/Schülerin:

	für Urheber- rechte	für verwandte Schutzrechte	Total
- Obligatorische Schulen (ohne Kindergarten)	Fr. -.63	Fr. -.21	Fr. -.84
- Sekundarstufe II	Fr. -.799	Fr. -.266	Fr. 1.065
- Tertiärstufe	Fr. -.529	Fr. -.176	Fr. -.705

Für die Zugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler zu den einzelnen Schulstufen gelten die Definitionen von Ziff. 5.2 analog. Dies gilt auch für Schulen der Quartärstufe (Erwachsenenbildung).

Soweit Schulen der Quartärstufe nicht einer der in Ziff. 5.2 erwähnten Stufen (Obligatorische Schulen, Sek. II, Tertiärstufe) zugeordnet werden können (z.B. Sprachkurse einer Clubschule), beträgt der Ansatz pro angebrochenes Quartal Fr. -.18 (Urheberrechte Fr. -.135, verwandte Schutzrechte Fr. -.045) pro Schülerin und Schüler.

Die beim Kauf eines leeren Ton-/Tonbildträgers bezahlte Vergütung für Urheber- und Nachbarrechte ist in diesen Tarifansätzen mitberücksichtigt.

6. Abrechnung/Ermässigung

6.1 SUISSIMAGE stellt den einzelnen vergütungspflichtigen Nutzern (vgl. Ziff. 2) jeweils im Januar Rechnung für das vorangegangene Abrechnungsjahr, und zwar aufgrund der vom Bundesamt für Statistik ermittelten und für den vorliegenden Tarif verbindlichen Schüler- und Schülerinnenanzahlen des dem Abrechnungsjahr vorangegangenen Jahres.

Im Falle von Privatschulen (Ziff. 2.4) erfolgt die Rechnungsstellung aufgrund einer Selbstdeklaration der Schülerzahl durch die Schule mittels Fragebogen; füllt die Schule den Fragebogen nicht fristgerecht aus, wird die Schülerzahl durch SUISSIMAGE geschätzt.

6.2 Rechnungen der *SUISSIMAGE* sind innert 30 Tagen zahlbar.

6.3 Kantone, welche die Entschädigung für alle von ihnen und von sämtlichen Gemeinden auf dem Kantonsgebiet geführten und weiteren, von ihnen bezeichneten Schulen (Ziff. 2.2) gesamthaft entrichten, erhalten auf den geschuldeten Entschädigungen eine Ermässigung von 5 %.

Übernimmt die EDK die Entrichtung der Entschädigung für sämtliche durch die Kantone oder durch Gemeinden geführten und die weiteren, von ihnen bezeichneten Schulen, so wird auf den geschuldeten Betrag Inkassoermässigung von 16% gewährt.

Falls ein gesamtschweizerischer Verband von Privatschulen die von seinen Mitgliedern geschuldeten Entschädigungen gesamthaft entrichtet, wird auf den geschuldeten Entschädigungen ebenfalls eine Ermässigung von 10% gewährt.

7. Gültigkeitsdauer/Uebergangsbestimmungen

7.1 Dieser Tarif tritt mit der Genehmigung der Eidgenössischen Schiedskommission in Kraft und gilt für Nutzungen vom 1. Juli 1993 bis 31. Dezember 1998.

7.2 Die auf Ziff. 5.1 bzw. 5.3 basierende Entschädigung ist ab 1. Januar 1994 geschuldet, wobei im Anschluss an die Publikation des Tarifes im Schweizerischen Handelsamtsblatt für das Abrechnungsjahr 1994 Rechnung gestellt wird. Die letzte Rechnungstellung während der Tarifdauer erfolgt im Januar 1999 für das Abrechnungsjahr 1998.

(Von der ESchK genehmigte Version vom 19. Mai 1995
GT7A

Tarif commun 7a

concernant certaines utilisations (utilisation de base) d'oeuvres et d'exécutions sur phonogrammes et vidéogrammes protégées, dans le cadre de l'enseignement (utilisation scolaire)

1. Objet du tarif

Le présent tarif règle:

a) la reproduction

- d'extraits d'exemplaires d'oeuvres, d'exécutions et d'émissions qui sont disponibles sur le marché et qui sont protégées par le droit d'auteur ou les droits voisins (p.ex. films de fiction et documentaires)
- de l'intégralité d'exemplaires d'oeuvres, d'exécutions et d'émissions qui ne sont pas disponibles sur le marché et qui sont protégées par le droit d'auteur ou les droits voisins (p.ex. émissions en direct, nouvelles) sur phonogrammes ou vidéogrammes, effectuée par un maître et ses élèves à des fins pédagogiques dans le cadre de la classe (art. 19 al. 1 let. b, art. 20 al. 2 et art. 19 al. 3 LDA);

b) la récitation, la représentation ou l'exécution durant l'enseignement ou à l'occasion d'activités communes de plusieurs classes, d'oeuvres et de prestations musicales non théâtrales qui sont protégées par le droit d'auteur ou les droits voisins, comme des interprétations musicales ou des discos d'élèves (art. 10 al. 2 let. c et art. 33 ss LDA).

D'autres utilisations qui vont au-delà de l'utilisation de base décrite ci-dessus sont réglées par le tarif commun 7b.

2. Utilisateurs

2.1 Le tarif s'applique aux membres des écoles qui réalisent des reproductions d'oeuvres, d'exécutions et d'émissions protégées à des fins pédagogiques dans leur classe (chiffre 1a) ou qui procèdent à des représentations musicales (chiffre 1b).

2.2 Les cantons sont soumis à redevance, autrement dit ce sont eux qui acquièrent l'autorisation pour toutes les écoles

placées sous la direction cantonale et d'autres qu'ils ont désignées. Les communes sont soumises à redevance, autrement dit ce sont elles qui acquièrent l'autorisation pour toutes les écoles placées sous la direction communale et d'autres qu'elles ont désignées, dans la mesure où cette fonction n'est pas assumée par le canton.

2.3 Dans le cas des écoles polytechniques fédérales (Lausanne et Zurich), c'est la Confédération qui est soumise à redevance et qui acquiert l'autorisation.

2.4 Dans le cas des écoles privées, celles-ci ou leurs associations sont soumises à redevance et acquièrent l'autorisation, dans la mesure où cette fonction n'est pas assumée par le canton ou la commune (voir chiffre 2.2).

3. Sociétés de gestion, organe commun d'encaissement, garantie

3.1 Pour le présent tarif, la société *SUISSIMAGE* est la représentante et l'organe commun d'encaissement des sociétés de gestion

PRO LITTERIS
SOCIETE SUISSE DES AUTEURS (SSA)
SUISA
SUISSIMAGE
SWISSPERFORM

3.2 Par le versement de la redevance, les utilisateurs ainsi que les organismes compétents et les écoles elles-mêmes qu'ils ont désignés (voir chiffre 2) sont libérés des prétentions éventuelles des auteurs et autres titulaires de droits sur des oeuvres, exécutions et émissions protégées, pour toute utilisation prévue dans ce tarif.

4. Exceptions

4.1 Le présent tarif ne règle pas:

- la projection publique d'oeuvres audiovisuelles hors du cadre de la classe;
- l'enregistrement ou la reproduction dans leur intégralité d'exemplaires d'oeuvres, d'exécutions et d'émissions qui sont protégés et disponibles sur le marché;
- la confection, par quiconque appartenant à l'école, de copies d'oeuvres, d'exécutions et d'émissions protégées en vue de les introduire dans la médiathèque interne d'un établissement scolaire;

- la confection de copies par des médiathèques régionales ou cantonales qui mettent du matériel à disposition des écoles;

la vente, la location et le prêt de copies à des tiers pour l'utilisation hors du cadre de l'enseignement scolaire.

4.2 Un tarif commun 7b (utilisation étendue) règle d'autres utilisations sortant du cadre du présent tarif, à savoir:

- la confection intégrale d'exemplaires d'oeuvres, d'exécutions et d'émissions disponibles sur le marché;
- la confection de copies et leur mise à disposition dans des médiathèques internes.

5. Redevance

5.1 La redevance annuelle pour les utilisations dans les écoles publiques (chiffres 2.2 et 2.3) conformément au chiffre 1 du présent tarif (utilisation de base) se monte par élève à:

	pour les droits d'auteur	pour les droits voisins	total
- écoles obligatoires (sans les jardins d'enfants)	Fr. -.84	Fr. -.28	Fr. 1.12
- degré secondaire II	Fr. 1.06	Fr. -.36	Fr. 1.42
- degré tertiaire	Fr. -.70	Fr. -.24	Fr. -.94

La redevance de droits d'auteur et de droits voisins payée à l'achat d'un phonogramme/vidéogramme vierge est comprise dans ces tarifs.

5.2 Sont déterminants et font foi pour le calcul les nombres d'élèves communiqués par l'Office fédéral de la statistique.

Sont considérés:

- élèves de l'école obligatoire, ceux du degré primaire du degré secondaire I des classes suivant un programme particulier (p.ex. classes de l'enseignement spécialisé et classes d'accueil)
- élèves du degré secondaire II, ceux des écoles de degré maturité des écoles de degré diplôme

des centres de formation pédagogique
des écoles et des cours professionnels
des autres écoles donnant une formation générale

- élèves du degré tertiaire, les étudiants
des universités cantonales
des écoles polytechniques fédérales
des hautes écoles spécialisées

5.3 La redevance annuelle pour les utilisations dans les écoles privées (chiffre 2.4) conformément au chiffre 1 du présent tarif (utilisation de base) se monte par élève à:

	pour les droits d'auteur	pour les droits voisins	total
- écoles obligatoires (sans les jardins d'enfants)	Fr. -.63	Fr. -.21	Fr. -.84
- degré secondaire II	Fr. -.799	Fr. -.266	Fr. 1.065
- degré tertiaire	Fr. -.529	Fr. -.176	Fr. -.705

Sont applicables par analogie les définitions données sous chiffre 5.2 pour l'appartenance des élèves aux divers degrés. Elles sont également valables pour les écoles de formation continue (formation des adultes).

Dans la mesure où des écoles de formation continue (p.ex. cours de langue d'une école-club) ne peuvent être subordonnées à l'un des degrés mentionnés sous chiffre 5.2 (écoles obligatoires, degré secondaire II, degré tertiaire), le tarif par trimestre entamé s'élève à Fr. -.18 par élève (droits d'auteur Fr. -.135, droits voisins Fr. -.045).

La redevance de droits d'auteur et de droits voisins payée à l'achat d'un phonogramme/vidéogramme vierge est comprise dans ces tarifs.

6. Décompte/réduction

6.1 En janvier de chaque année, SUISSIMAGE établit pour les divers utilisateurs soumis à redevance (voir chiffre 2) la facture pour l'année précédente, et ce sur la base du nombre d'élèves communiqué par l'Office fédéral de la statistique pour l'année précédant celle sur laquelle porte le décompte et faisant foi pour le présent tarif.

Dans le cas des écoles privées (chiffre 2.4), la facturation s'effectue sur la base de la déclaration du nombre d'élèves faite par l'école elle-même au moyen d'un formulaire. Si l'école ne remplit pas le formulaire dans les délais, SUISSIMAGE procède à une estimation du nombre d'élèves.

6.2 Les factures de SUISSIMAGE sont payables à 30 jours.

6.3 Les cantons qui versent une redevance globale pour toutes les écoles placées sous leur direction ou sous la direction de toutes les communes sur leur territoire ainsi que pour d'autres écoles qu'ils ont désignées (chiffre 2.2) bénéficient d'une réduction de 5% sur le montant dû.

Si la CDIP se charge de verser la redevance pour toutes les écoles placées sous la direction des cantons ou des communes et pour d'autres qu'ils ont désignées, il lui sera octroyé une réduction de 16% sur le montant dû.

Si une association nationale d'écoles privées verse la totalité des redevances dues par ses membres, il lui sera octroyé une réduction de 10% sur le montant dû.

7. Durée de validité/dispositions transitoires

7.1 Le présent tarif entre en vigueur dès son approbation par la Commission arbitrale fédérale et est valable pour les utilisations entre le 1er juillet 1993 et le 31 décembre 1998.

7.2 La redevance selon chiffre 5.1 respectivement 5.3 est due dès le 1er janvier 1994, la facture étant établie après publication du tarif dans la Feuille officielle suisse du commerce pour l'année 1994. La dernière facturation durant la période de validité du présent tarif aura lieu en janvier 1999 pour l'année 1998.

Version du 19 mai 1995

GT7TARFR

Tariffa comune 7a

riguardante determinate utilizzazioni (utilizzazione di base) di opere protette, esecuzioni e rappresentazioni su supporti audio e audiovisivi nell'ambito dell'insegnamento scolastico (uso didattico)

1. Oggetto della tariffa

Questa tariffa regola:

a) la riproduzione

- di brani di esemplari di opere, rappresentazioni ed emissioni ottenibili in commercio, che sono protette dal diritto d'autore e/o da diritti di protezione affini (ad esempio lungometraggi e documentari);

- di esemplari integrali di opere, rappresentazioni ed emissioni non ottenibili in commercio, che sono protetti dal diritto d'autore e/o da diritti affini (ad esempio emissioni in diretta, notizie)

su supporti audio e audiovisivi, dal docente o dai suoi allievi e allieve, destinati all'insegnamento nella propria classe (art. 19 cpv. 1, lett. b in r. con art. 20 cpv. 2 nonché art.19 cpv. 3 LDA);

- b)** Interpretazioni avvenute durante le lezioni scolastiche o durante manifestazioni esulanti dall'ambito della classe, esecuzioni o presentazioni di opere e spettacoli di musica non teatrale protette dal diritto d'autore e/o da diritti di protezione affini, come ad esempio interpretazioni musicali o disco-dance scolastiche (art. 10, cvp. lett. c nonché art. 33 segg. LDA)

Ulteriori utilizzazioni che prescindono da questa utilizzazione di base sono regolate nella tariffa comune 7b.

2. Utenti

2.1 La tariffa vale per appartenenti a scuole che approntano riproduzioni di testi protetti, rappresentazioni, esecuzioni ed emissioni per l'insegnamento scolastico nella propria classe (cifra 1a) oppure che eseguono la loro rappresentazione (cifra 1 b).

2.2 Per tutte le scuole amministrate o riconosciute dai cantoni sono i cantoni ad aver obbligo d'indennità, risp. a chiedere l'autorizzazione. Per tutte le scuole amministrate o riconosciute dai comuni sono i comuni ad aver obbligo d'indennità, rispettivamente a chiedere l'autorizzazione, nella misura in cui ciò non viene assunto dal cantone.

- 2.3 Per le Scuole politecniche federali amministrate dalla Confederazione (Zurigo e Losanna) la Confederazione ha l'obbligo di indennità cioè richiede l'autorizzazione.
- 2.4 Per scuole amministrate privatamente sono le stesse scuole o le loro associazioni ad aver obbligo d'indennità, rispettivamente a dover chiedere l'autorizzazione, nella misura in cui ciò non vien assunto dal cantone o dal comune (vedi cifra 2.2).

3. Società di gestione, centri comuni di conteggio, esenzione

- 3.1 La *SUISSIMAGE* è rappresentante e centro comune di conteggio per la presente tariffa delle società di gestione seguenti:

PRO LITTERIS
 SOCIETE SUISSE DES AUTEURS (SSA)
 SUISA
 SUISSIMAGE
 SWISSPERFORM

- 3.2 Con il pagamento delle indennità, le società di gestione liberano gli utenti, nonché i rappresentanti scolastici e le scuole da esse designate (vedi cifra 2) da qualsiasi pretesa nei loro confronti da parte di autori e altri aventi diritto per l'uso di opere protette, rappresentazioni, esecuzioni ed emissioni circa questa tariffa.

4. Eccezioni

Non sono regolati da questa tariffa:

- la rappresentazione pubblica di opere audiovisive che esula dal contesto in classe;
 - la registrazione, risp. la riproduzione di opere protette, **esecuzioni, rappresentazioni ed emissioni ottenibili in commercio;**
 - l'approntamento di copie di opere protette, rappresentazioni ed emissioni per la mediateca di uno stabilimento scolastico, da parte di qualsiasi appartenente interno ad una scuola;
 - l'approntamento di copie da parte di mediateche regionali e cantonali che esulano dal contesto scolastico e che mettono a disposizione delle scuole materiale didattico;
 - vendita, noleggio e prestito di copie a terzi per l'uso al di fuori dell'insegnamento scolastico.
- 4.2 Una tariffa comune 7b (utilizzazione ampliata) regola ulteriori utilizzazioni non comprese in questa tariffa e cioè:

- la riproduzione di esemplari completi di opere, rappresentazioni, esecuzioni ed emissioni ottenibili in commercio nonché
- la riproduzione di tali copie per l'inserimento in mediateche interne alle scuole

5. Indennità

5.1 L'indennità annua per utilizzazioni ai sensi della cifra 1 della presente tariffa (utilizzazione di base) da parte di scuole pubbliche (cifre 2.2 e 2.3) per ogni allievo/allieva ammonta a:

	<i>per diritti d'autore</i>	<i>per diritti di protezione affini</i>	<i>totale</i>
- scuole obbligatorie (senza scuola dell'infanzia)	fr. -.84	fr. -.28	fr. 1.12
- livello secondario II	fr. 1.06	fr. -.36	fr. 1.42
- livello terziario	fr. -.70	fr. -.24	fr. -.94

L'indennizzo per il diritto d'autore e i diritti di protezione affini, pagabile all'acquisto di un supporto audio o audiovisivo vergine, è considerato in queste tariffe.

5.2 Per il conteggio sono determinanti e vincolanti i dati rilevati dall'Ufficio federale della statistica sul numero di allieve e allievi.

Sono considerati:

- allievi delle scuole obbligatorie quelli
 - del livello primario
 - del livello secondario I
 - delle scuole con programma di studi speciale (ad esempio scuole speciali, classi propedeutiche, classi per allieve/i di lingua straniera)
- allievi del livello secondario II quelli
 - delle scuole che preparano alla maturità
 - delle scuole medie superiori
 - delle scuole magistrali
 - delle scuole professionali, incl. la formazione empirica
 - delle altre scuole di formazione generale
- allieve e allievi del livello terziario gli studenti dei licei cantonali, rispettivamente delle università

dei politecnici federali
delle scuole superiori specializzate (formazione
professionale superiore)

5.3 L'indennità annua per le utilizzazioni ai sensi della cifra 1 della presente tariffa (utilizzazione di base) da parte di scuole private (cifra 2.4) per ogni allieva/allievo ammonta a:

	<i>per diritti d'autore</i>	<i>per diritti di protezione affini</i>	<i>totale</i>
- scuole obbligatorie (senza scuola dell'infanzia)	fr. -.63	fr. -.21	fr. -.84
- livello secondario II	fr. -.799	fr. -.266	fr. 1.065
- livello terziario	fr. -.529	fr. -.176	fr. -.705

Per determinare l'appartenenza delle allieve e degli allievi ai singoli gradi scolastici valgono le definizioni specificate alla cifra 5.2. Questo vale anche per le scuole operanti al livello quaternario (formazione adulti).

Se una scuola della categoria summenzionata non può essere assegnata a uno dei livelli specificati alla cifra 5.2 (scuole obbligatorie, livello secondario II o terziario), ciò ne è il caso nei corsi di lingue di una scuola club, ad esempio) la tariffa per ogni trimestre iniziato comporterà fr. -.18 (dritto d'autore fr. -.135, diritti di protezione affini fr. -.045 per ogni corsista).

L'indennizzo per il diritto d'autore e i diritti di protezione affini, pagabile all'acquisto di un supporto audio o audiovisivo vergine, è considerato in queste tariffe.

6. Conteggio/Ribasso

6.1 In gennaio la *SUISSIMAGE* presenta ai singoli utenti aventi obbligo di indennità (vedi cifra 2) la fattura per l'anno precedente, allestita sulla base dei dati forniti dall'Ufficio federale di statistica. Dati che fanno stato per la presente tariffa circa il numero degli allievi dell'anno precedente a quello di conteggio.

Per le scuole private (cifra 2.4) il conteggio avviene in base a un'autodichiarazione della scuola, la quale comunica il numero degli allievi per mezzo di un apposito questionario. Se la scuola non inoltra il modulo entro la scadenza fissata, la *SUISSIMAGE* si riserva il diritto di effettuare il conteggio in base a una propria stima.

Se la Conferenza Svizzera dei Direttori Cantionali della Pubblica Educazione (CSPE) assume il pagamento delle indennità per tutte le scuole amministrate dal cantone o dai comuni e per le altre da esso designate, sarà concesso un ribasso del 16% sull'ammontare dovuto.

6.2 Le fatture della *SUISSIMAGE* sono pagabili entro 30 giorni.

6.3 I cantoni che erogano globalmente l'indennità per tutte le scuole amministrate da loro e da tutti i comuni nel cantone (cifra 2.2) fruiscono di un ribasso del 5% sulle indennità dovute.

Se la Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione (CSPE) assume il pagamento delle indennità per tutte le scuole amministrate dal cantone o dai comuni e per le altre da esso designate, sarà concesso un ribasso del 16% sull'ammontare dovuto.

Qualora un'associazione di scuole private rappresentata in tutta la Svizzera dovesse erogare globalmente le indennità dovute dai suoi membri, verrebbe concesso un ribasso del 10%.

7. Durata di validità/disposizioni transitorie

7.1 Questa tariffa entra in vigore con l'approvazione della Commissione arbitrale federale e fa stato per utilizzazioni dal 1 luglio 1993 fino al 31 dicembre 1998.

7.2 L'indennità calcolata in base alla cifra 5.1 rispettivamente 5.3 è dovuta dal 1° gennaio 1994. Il conteggio per l'anno 1994 verrà effettuato dopo la pubblicazione nel Foglio ufficiale svizzero di commercio. L'ultima fatturazione per la durata tariffale in oggetto avrà luogo nel gennaio 1999 per l'anno contabile 1998.

Versione del 19 maggio 1995

GT7AITAL

II Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Nach Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe a URG ist bei der Berechnung der tariflich festzulegenden Entschädigungen vom Ertrag auszugehen, der mit der entsprechenden Nutzung verbunden ist. Hilfsweise kann auf den Nutzungsaufwand abgestellt werden. Gemäss Botschaft des Bundesrates zum URG ist das insbesondere zulässig, wenn mit der Nutzung keine Einnahmen erzielt werden oder wenn diese in keinem Zusammenhang mit der Nutzung stehen (BBI 1989 III 629).

Die Verwertungsgesellschaften sind bei der Berechnung der Vergütung für die schulische Nutzung unter Berücksichtigung der in Artikel 60 URG enthaltenen Vorgaben davon ausgegangen, dass es bei der urheberrechtlich relevanten Nutzung, die es mit dem Tarif zu regeln gilt, die nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b URG erlaubte Werkverwendung der Lehrperson für den Unterricht in der Klasse geht, und dass die Rechte betreffend das im Schulunterricht oder anlässlich von klassenübergreifenden Veranstaltungen erfolgte Vortragen, Aufführen oder Vorführen von Werken der nichttheatralischen Musik und von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern erfasst werden (Art. 10 Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Bst. a sowie Art. 33ff. URG).

Da mit dieser Nutzung offensichtlich keine Einnahmen erzielt werden, haben sie auf den Aufwand abgestellt. Dieses Vorgehen entspricht Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe a. Die Verwertungsgesellschaften stützen sich dabei - mangels anderer Zahlen - auf die Angaben des Bundesamtes für Statistik (Bildungsindikatoren Schweiz, BFS 1993) für das Jahr 1988 sowie zwei Studien aus den Jahren 1987 beziehungsweise 1988. Auch wenn diese Zahlen verschiedentlich als veraltet bezeichnet worden sind, ist darauf abzustellen, da gegenwärtig keine aktuelleren Daten vorliegen.

2. Die auf Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe a URG beruhende Überprüfung der Berechnungsgrundlage hat ergeben, dass für die Festlegung der Vergütung für die schulische Nutzung der richtige Anknüpfungspunkt gewählt und auch der Nutzungsaufwand gesetzeskonform definiert wurde. Es ist nun weiter zu untersuchen, ob die Verwertungsgesellschaften bei der Festsetzung der Vergütungen auch den anderen in Artikel 60 Absatz 1 enthaltenen Angemessenheitskriterien Rechnung getragen haben.

Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe b URG stellt Abstufungskriterien für die Festsetzung der Entschädigung innerhalb des durch Artikel 60 Absatz 2 URG abgesteckten Rahmens auf. Er besagt einerseits, dass bei der Festlegung der Entschädigung für eine bestimmte Nutzung ein quantitatives Element zu berücksichtigen ist: Je grösser die Anzahl der durch eine bestimmte Nutzungsart virtuell betroffenen Werke und Leistungen ist, umso höher darf grundsätzlich

eine pauschalisierte Urheberrechtsentschädigung zur Erfassung einer unkontrollierbaren Massennutzung sein. Andererseits spielt bei der Bestimmung der Höhe der Vergütung auch die Art der genutzten Werke eine Rolle. Es geht um die Abstufung der Entschädigung unter Bezugnahme auf die Struktur der Werke: Für einfacher strukturierte Werke und Leistungen mit einer geringeren Anzahl von Berechtigten ist von einem tieferen Vergütungsansatz auszugehen als bei komplexeren Schutzgegenständen mit urheber- sowie leistungsschutzrechtlichen Komponenten und einer grossen Anzahl von Berechtigten (qualitatives Element). Aufgrund des vorliegenden Zahlenmaterials stellt die ESchK fest, dass einerseits die Kosten pro Schüler in den privaten Schulen sowohl auf obligatorischer wie auch auf Sekundarstufe II und Tertiärstufe geringer sind als bei den öffentlichen Schulen. Wird auf den Aufwand abgestellt, so muss sich dieser Unterschied auch auf den Tarif auswirken. Zusätzlich ist auch zu berücksichtigen, dass die privaten Schulen andere Schultypen anbieten (Abendschulen, Sprachkurse usw.), bei denen nicht nur die Lektionenzahl in der Regel geringer ist, sondern auch weniger audiovisuelle Mittel aus dem Bereich der Literatur und Kunst eingesetzt werden. Die von den Verhandlungsparteien übereinstimmend vorgeschlagene Reduktion der Entschädigungen für die Privatschulen von 25 Prozent gegenüber den öffentlichen Schulen erscheint daher als gerechtfertigt.

3. Nach der Feststellung, dass die Verwertungsgesellschaften bei der Berechnung der Entschädigungen für die schulische Nutzung alle Angemessenheitskriterien von Artikel 60 Absatz 1 URG berücksichtigt haben, bleibt zu prüfen, ob die Festsetzung der Vergütung auch unter Einhaltung von Artikel 60 Absatz 2 URG erfolgte, wonach die Entschädigung für die Nutzung von Werken und nachbarrechtlich geschützten Leistungen in der Regel höchstens insgesamt dreizehn Prozent des Nutzungsertrages oder -aufwandes betragen darf. Bei ihrem Berechnungsmodell sind die Verwertungsgesellschaften von diesem Höchstsatz ausgegangen. Zur ihrer Rechtfertigung bringen sie vor, dass im Falles des Vervielfältigens an Schulen eine unübersehbare Anzahl von Werken und Leistungen betroffen sind, welche namentlich im audiovisuellen Bereich von komplexer Natur sind und dass im übrigen alle fünf Verwertungsgesellschaften und die verschiedensten Kategorien von Rechtsinhabern betroffen sind. Ferner gelte es auch zu berücksichtigen, dass im Bereich der schulischen Nutzung ein Entschädigungsanspruch an sich seit Jahren bestehe und nicht erst durch das neue Gesetz geschaffen worden sei. Es entspreche einer jahrelangen Praxis an Schulen, Werke, Darbietungen und Sendungen aufzuzeichnen, ohne dafür eine Entschädigung zu bezahlen. Vor diesem Hintergrund sei es angebracht, vom gesetzlichen Höchstsatz auszugehen; dies umso mehr als entsprechende Reduktionen für urheberrechtlich nicht geschützte Anteile (Art. 60 Abs. 1 Bst. c) sowie eine tarifliche Begünstigung der Schulen (Art. 60 Abs. 3 URG) vorgenommen worden seien. Es gelte zudem auch zu berücksichtigen, dass der vorliegende Tarif noch zu einer angemess-

senen Entschädigung der Berechtigten führen (Art. 60 Abs. 2 zweiter Satz) müsse.

Wie die ESchK im Tarifentscheid zur Leerkassettenabgabe vom 21. Dezember 1993 ausführte, ist bei der Festsetzung der vom Gesetzgeber neu eingeführten Vergütungsansprüche für Werkverwendungen, die bisher nicht nur erlaubt, sondern auch vergütungsfrei waren, eine gewisse Zurückhaltung geboten. Die von der Schiedskommission schon unter dem alten Recht und im Bereich der ausschliesslichen Rechte verfolgte Praxis einer massvollen und schrittweisen Annäherung der Entschädigungsansätze an das Maximum müsse daher auch im Bereich der Vergütungsansprüche für die unkontrollierbare Massennutzung ihre Gültigkeit haben. Das Bundesgericht hat in seiner Entscheid vom 24. März 1995 diese Auffassung als vertretbar bezeichnet. Für eine Annäherung an den Grenzwert schon bei der erstmaligen Festsetzung der Entschädigung für die schulische Nutzung spricht aber einerseits, dass diese Nutzungsart eine unübersehbare Anzahl von Werken betrifft, die namentlich im audiovisuellen Bereich von komplexer Natur sind und dass davon verschiedene Kategorien von Rechtsinhabern betroffen sind. Andererseits ist auch zu berücksichtigen, dass es sich bei der schulischen Nutzung wohl um einen erstmaligen Tarif handelt, diese Nutzungsart aber bereits unter dem alten Recht der Zustimmung der Berechtigten bedurfte. Aufgrund dieser Tatsachen ist es gerechtfertigt, den gesetzlichen Grenzwert von insgesamt 13 Prozent auszuschöpfen. Nicht berücksichtigt werden kann hingegen das Argument, dass bis zum Inkrafttreten des neuen URG solche Werke teilweise ohne Entschädigung genutzt wurden und dies nun entsprechend auszugleichen sei.

4. Nach Absatz 3 von Artikel 60 ist die schulische Nutzung tariflich zu begünstigen. Die Kommission stellt fest, dass die Verwertungsgesellschaften dies bei der Festlegung der Entschädigungen mit der Gewährung eines entsprechenden Rabattes berücksichtigt haben. Schliesslich wird ebenfalls aufgrund der Vorschläge der Vertragsparteien beschlossen, die Übergangsbestimmungen (Regelung der Vergangenheit) für die öffentlichen wie auch die privaten Schulen einheitlich zu regeln.
5. Unter Berücksichtigung der Zustimmung der hauptsächlich betroffenen Kreise und der Stellungnahme des Preisüberwachers, der trotz seinen kritischen Anmerkungen keinen Preismissbrauch feststellte, gibt der Tarif 7a in seinem Aufbau und in seinen anderen Bestimmungen zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Er ist insgesamt angemessen und daher zu genehmigen.

III Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:

1. Der bis zum 31. Dezember 1998 vorgesehene Gemeinsame Tarif 7a (Schulische Nutzung) in der Fassung vom 19. Mai 1995 wird genehmigt.
2. Den Verwertungsgesellschaften wird gestützt auf Artikel 2a Absatz 2 der Gebührenverordnung vom 17. Februar 1993 eine Spruchgebühr von Fr. 3'000.-- auferlegt.
3. Schriftliche Mitteilung an:
 - a. die Mitglieder der Spruchkammer
 - b. die Verwertungsgesellschaften PRO LITTERIS, SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS, SUISA, SUISSIMAGE und SWISSPERFORM
 - c. EDK, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern
 - d. DUN, Dachverband der Urheberrechts- und Nachbarrechtsnutzer, Bern
 - e. Schweizerischer Städteverband, Bern
 - f. Schweizerischer Gemeindeverband, Bern
 - g. Schweizerische Hochschulkonferenz, Bern
 - h. Schweizerische Direktorenkonferenz der Berufs- und Fachschulen, Bern
 - i. Schweizer Schulrat, Zürich
 - j. VSP, Verband Schweizerischer Privatschulen, Bern

Eidg. Schiedskommission für die
Verwertung von Urheberrechten
und verwandten Schutzrechten

Die Präsidentin

Der Sekretär i.V.



V. Bräm



Stebler

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden (Art. 98 Bst. e und Art. 106 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, Fassung vom 20. Dezember 1968).